

Erstattung nach Infektionsschutzgesetz bei eigener Kinderbetreuung - Arbeitgeber/innen

Erstattung von Entschädigungen nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) an Arbeitgeberinnen / Arbeitgeber, die diese an ihre Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer bei notwendiger eigener Betreuung der Kinder ausgezahlt haben: Die Entschädigung erhalten Sorgeberechtigte, die wegen der Schließung von Kinderbetreuungseinrichtungen oder Schulen ihre Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, in diesem Zeitraum selbst betreuen müssen, weil sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen können und dadurch ein Verdienstaufschlag erleiden.

Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber hat für die Dauer des Arbeitsverhältnisses (längstens für sechs Wochen) die Entschädigung in Höhe von 67 Prozent des entstandenen Verdienstaufschlags (höchstens 2.016 Euro für einen vollen Monat) an die erwerbstätige sorgeberechtigte Person auszuzahlen.

Voraussetzungen

Verdienstaufschlag

Voraussetzung für eine Entschädigung ist ein Verdienstaufschlag, der nur aufgrund der Schließung der Kinderbetreuungseinrichtung und der dadurch notwendigen eigenen Betreuung der Kinder entstanden ist.

Ein Verdienstaufschlag liegt nicht vor, wenn die erwerbstätige Person einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung hatte wegen:

? Krankheit (Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall - Entgeltfortzahlungsgesetz - EntgFG),

? Urlaub (Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer - Bundesurlaubsgesetz - BUrlG)

? Mutterschutz (Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium - Mutterschutzgesetz - MuSchG)

? lediglich vorübergehender Verhinderung (§ 616 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB) oder

? Ausbildung (Berufsbildungsgesetz - BBiG).

Ein Verdienstaufschlag ist auch nicht gegeben, wenn die erwerbstätige Person während der Betreuungszeit beruflich tätig sein konnte oder der Ausfall durch andere Leistungen kompensiert wurde.

Schließung von Kinderbetreuungseinrichtungen

? Schließung von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten aufgrund des Infektionsschutzgesetzes

? Die sorgeberechtigte Person musste ausschließlich wegen der geschlossenen Kinderbetreuungseinrichtung zuhause bleiben und die Kinder betreuen.

? Andere Gründe, wegen denen die sorgeberechtigte Person nicht arbeiten konnte, lagen nicht vor; wie z. B. Erkrankung der sorgeberechtigten Person, Erkrankung des zu betreuenden Kindes, Quarantäneanordnung gegen die sorgeberechtigte Person, Quarantäneanordnung gegen das zu betreuende Kind, Kurzarbeit der sorgeberechtigten Person, keine

Dienstleistungsverpflichtung oder Möglichkeit der Tätigkeitsausübung wegen

bestehender Betriebsschließung

- Sorgerecht für ein Kind**
Sorgerecht des Erwerbstätigen für ein Kind unter zwölf Jahren oder ein behindertes und auf Hilfe angewiesenes Kind;
Anstelle des Sorgerechts kann eine Pflegeelternschaft treten
- Betreuung durch Erwerbstätige**
Die erwerbstätige sorgeberechtigte Person muss wegen der Schließung der Kindereinrichtung die Kinderbetreuung selbst übernehmen, weil andere zumutbare Betreuungsmöglichkeiten nicht sichergestellt werden konnten.
- Homeoffice nicht möglich**
Es bestand im Zeitraum der Betreuung keine Möglichkeit durch Homeoffice oder andere betriebliche Maßnahmen, der beruflichen Tätigkeit trotz der Betreuung des Kindes/der Kinder nachzugehen.
- kein Arbeitszeitguthaben**
Bei abhängig Beschäftigten ist solange kein Entschädigungsanspruch gegeben, wie ein vorhandenes Arbeitszeitguthaben zur Wahrnehmung der Betreuungszeiten genutzt werden kann.

Erforderliche Unterlagen

- Hinweis zum Online-Verfahren**
 - ? Halten Sie die für die Beantragung notwendigen Unterlagen im Dateiformat: JPG, JPEG, PNG oder PDF bereit.
 - ? Alternativ können Fotos der Dokumente mit einem QR-Code-fähigen Mobilgerät hochgeladen werden.
 - ? Die Gesamtgröße aller Dateien darf 5 MB nicht überschreiten.
- Arbeitsvertrag**
Kopie des Arbeitsvertrages;
falls ein solcher nicht schriftlich abgeschlossen wurde, Angabe des Tags des Beginns des Arbeitsverhältnisses
- Entgeltbescheinigung (Lohnabrechnung)**
Kopie der entsprechenden Vergütungsabrechnung(en) oder Bestätigung über den ausgezahlten Betrag (Nachweis über Arbeitsentgelt, abzuziehende Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung)
- Sorgerechtsnachweis**
Nachweis über das Sorgerecht der erwerbstätigen Person
- Bescheinigung der Betreuungseinrichtung/Schule zum Betreuungsanspruch**
Bescheinigung der Kinderbetreuungseinrichtung oder Schule zum Betreuungsanspruch und den Schließzeiten
- Negativbescheinigung zur Notfallbetreuung**
Bescheinigung der Kinderbetreuungseinrichtung/Schule, dass kein Anspruch auf Notfallbetreuung bestand

Formulare

- Antrags-Formular

https://www.berlin.de/sen/finanzen/service/entschaedigung/schulschliessung/antrag_arbeitgeber_nach_56_1a_ifsg_2020_01.pdf

- Bescheinigung der Betreuungs- und Schließzeiten, Notbetreuung

https://www.berlin.de/sen/finanzen/service/entschaedigung/schulschliessung/bescheinigung_betreuungs-_und_schliesszeiten.pdf

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- Infektionsschutzgesetz (IfSG) §§ 56 ff.

https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_56.html

Weiterführende Informationen

- FAQ der Senatsverwaltung für Finanzen

<https://www.berlin.de/sen/finanzen/service/entschaedigung/schulschliessung/artikel.935438.php>

Link zur Online-Abwicklung

<https://bc02.bda.service.berlin.de/intelliform/forms/default/bda/InfektionsschutzgesetzArbeitgeberKita/index>

PDF-Dokument erzeugt am 18.09.2021